

Strafsrecht Droit pénal

Strafrecht – Tötungsdelikt – KGE (I. Strafrechtliche Abteilung) vom 17. November 2025, Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis c. X. – P1 24 90

Fahrlässige Tötung (Lawinenunfall)

- Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (E. 3.3.1).
- Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und damit für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Diese Grundsätze gelten auch für ein unechtes Unterlassungsdelikt (E. 3.3.2 f.).
- Bei mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufe 2) ist bei ungünstigem Schneedeckenaufbau (Altschneeproblem) besondere Vorsicht geboten. In dem Fall sind Massnahmen zur Risikoreduktion angezeigt (in casu unter anderem das Mittragen von Sondierstangen durch alle Gruppenteilnehmer sowie das Einhalten eines Entlastungs- bzw. Sicherheitsabstands von 50 Metern beim Befahren von Steilhängen; E. 3.4.5.5 ff.).

Homicide par négligence (avalanche)

- Une condamnation pour homicide par négligence (art. 117 CP) suppose que l'auteur a causé le résultat en violant un devoir de prudence. Un comportement viole le devoir de prudence lorsque l'auteur, au moment des faits, aurait pu et dû, au vu des circonstances, de ses connaissances et de ses capacités, se rendre compte qu'il mettait en danger des biens juridiquement protégés de la victime et qu'il excédait les limites du risque admissible (consid. 3.3.1).
- La condition principale pour l'existence d'une violation du devoir de prudence, et donc pour la négligence, est la prévisibilité du résultat. Une autre condition est le caractère évitable de ce résultat. Ces principes s'appliquent aussi à une omission improprement dite (consid. 3.3.2 s.).
- En présence d'un danger d'avalanche limité (degré de danger 2), une prudence particulière est de mise en cas de constitution défavorable du manteau neigeux (problème lié à la neige ancienne). Dans ce cas, des mesures de réduction du risque sont indiquées (dans le cas présent, entre autres, l'équipement de tous les membres du groupe d'une sonde à avalanche et le respect d'une distance de sécurité de 50 mètres lors de la descente de pentes raides ; consid. 3.4.5.5 ss).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Der Beschuldigte, patentierter Skilehrer und Bergführer, leitete ab dem 11. Dezember 2021 in Zermatt im Rahmen der alljährlichen «Matterhorn Skiwochen» eine Gruppe von sieben Skifahrern. Alle Gruppenteilnehmer waren mit einem Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS-Gerät) ausgerüstet, der Beschuldigte zusätzlich mit einer Lawinenschaufel und einer Sondierstange.

Am 17. Dezember 2021 fuhr die Gruppe frühmorgens mit Seilbahnen ins Skigebiet «Matterhorn glacier paradise» und unternahm verschiedene Abfahrten abseits der markierten Pisten. Um ca. 16.10 Uhr erreichte der Beschuldigte mit fünf Gruppenteilnehmern im Gebiet «Furgg» in freiem Skigelände auf einer Höhe von ungefähr 2760 Metern über Meer (m.ü.M.) einen Nordhang mit einer Neigung von 30-35 Grad. Der Beschuldigte fuhr voraus, und die Teilnehmenden folgten ihm in einem Abstand von je ca. zehn bis 20 Metern. Als der letzte Teilnehmer den Hang befuhr, löste sich eine Lawine, welche die ganze Gruppe erfasste. Derweil es dem Beschuldigten gelang, sich auf den Skiern zu halten, wurden die übrigen Gruppenmitglieder mitgerissen. Während deren vier sich aus eigener Kraft oder mit Hilfe des Beschuldigten aus dem Schnee befreien konnten, wurde B. verschüttet. Um ca. 16.15 Uhr löste der Beschuldigte Alarm aus und versuchte anschliessend, den Verschütteten mittels LVS-Geräts und über das Mobiltelefon zu orten. Gegen 16.40 Uhr trafen die Rettungskräfte ein. Um ca. 16.55 Uhr wurde B. durch einen (zufälligen) Sondentreffer des Beschuldigten aufgespürt, ausgegraben und zu reanimieren versucht. Um 17.17 Uhr stellte der Notarzt den Tod von B. fest.

Aus den Erwägungen

3.3

3.3.1 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er

nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Bei der Bestimmung des im Einzelfall zugrunde zu legenden Massstabes des sorgfaltsgemässen Verhaltens kann auf Verordnungen zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen. Das gleiche gilt für entsprechende allgemein anerkannte Verhaltensregeln, auch wenn diese von einem privaten oder halböffentlichen Verband erlassen wurden und keine Rechtsnormen darstellen. Rechtsprechung und Literatur verlangen vom Skitourenleiter, dass er für die sichere Beurteilung der Lawinengefahr das Lawinenbulletin des SLF (in Verbindung mit der Interpretationshilfe des SLF) konsultiere. Die sich daraus ergebenden Verhaltensregeln sind als Massstab für die durch einen Bergführer auf einer Skitour oder einer Variantenabfahrt zu beachtende Sorgfalt heranzuziehen (vgl. zum Ganzen BGE 118 IV 130 E. 3a).

3.3.2 Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und damit für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste. Diese Umstände müssen derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des

Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (BGE 131 IV 145 E. 5.1 und E. 5.2; 130 IV 7 E. 3.2).

Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings seine Voraussehbarkeit nicht. Weitere Voraussetzung ist vielmehr, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Geprüft wird, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre, wobei es für die Zurechnung des Erfolgs ausreichend ist, dass das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2; 127 IV 34 E. 2a).

3.3.3 Diese Grundsätze gelten auch für das unechte Unterlassungsdelikt. Steht ein solches zur Diskussion, ist anhand eines hypothetischen Kausalzusammenhangs zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre und ob deren Nichtvornahme für den eingetretenen Erfolg adäquat kausal war (BGE 117 IV 130 E. 2a; 116 IV 182 E. 4; Bundesgerichtsurteil 6S.41/2005 vom 17. März 2006 E. 3).

3.3.4 Die Sorgfaltspflicht des Beschuldigten ruft nach einer strengen Beurteilung, da er die Gruppe als patentierter Bergführer leitete (BGE 118 IV 130 E. 3c; 98 IV 177). Dabei bemisst sich die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Restrisiko insbesondere nach der voraussehbaren Lawinengefahr (BGE 138 IV 124 E. 4.4.5).

(...)

3.4.5.5 Die Bemerkung des Privatgutachters, dem Beschuldigten könne nicht vorgeworfen werden, dass er von der Gefahrenstufe 3 hätte ausgehen müssen, ist insoweit zutreffend, als dass die Lawinenstufe für die Region Zermatt und damit auch den Unfalltag ex post als mässig beurteilt wurde (vgl. SLF-Gutachten). Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass Massnahmen zur Risikoreduktion angezeigt gewesen wären. Aus dem Beschrieb der einzelnen Lawinenstufen (vgl. Merkblatt «Achtung Lawinen!», Abschnitt «Lawinengefahrensskala») wie auch der Interpretationshilfe zum Lawinenbulletin ergibt sich, dass bei mässiger Lawinengefahr (Gefahrenstufe 2) «besondere Vorsicht» bei ungünstigem Schneedeckenaufbau (Altschneeproblem) geboten ist. Mit anderen Worten konnte sich der Beschuldigte aufgrund der bestehenden Altschneeproblematik nicht darauf verlassen, dass

Steilhänge der Northwest- bis Nordostexpositionen oberhalb von 2400 m.ü.M. in dem Sinne relativ sicher waren, als dass keinerlei Massnahmen zur Risikoreduktion zu treffen waren, zumal die Reduktionsmethode bei Altschnee defensiv angewendet werden soll (vgl. Merkblatt «Achtung Lawinen!», Abschnitt «Typische Lawinenprobleme»). Dies bedeutet, dass die Reduktionsmethode so eingesetzt werden soll, dass mögliche Gefahren abgewehrt werden bzw. auch innerhalb des Bereichs mit geringem Risiko risikominimierende Massnahmen empfohlen sind. Der Privatgutachter selbst ging unter Bezugnahme auf die Reduktionsmethode denn auch davon aus, dass im hier massgebenden Quadranten (Hangneigung 30 bis 35 Grad, Lawinengefahr mässig) neben der vorherrschenden Farbe grün auch die Farbe orange enthalten ist. Letztere steht für «erhöhtes Risiko, Vorsicht!» und rät namentlich zu «defensivem Verhalten» und «risikomindernden Massnahmen» (vgl. Merkblatt «Achtung Lawinen!»).

Der SLF-Gutachter, der sich zeitnah an den Unfallhang begeben und die örtlichen Verhältnisse gekannt hat, hat im Nachgang zum Lawinenunfall festgestellt, dass die Altschneeproblematik als typisches Lawinenproblem ganz grundsätzlich ein defensives Verhalten erfordert, und der Beschuldigte beim Befahren des Couloirs risikomindernde Massnahmen hätte anordnen müssen, indem der Hang in einem definierten Abstand von ca. 50 Metern oder gar einzeln hätte befahren werden müssen. Gründe, weshalb die vom SLF-Experten als angebracht bezeichneten risikomindernden Massnahmen falsch gewesen wären bzw. auf falschen Annahmen beruht hätten, liegen keine vor. Das Einhalten eines Entlastungsabstandes stellt eine einfache, wirksame und allgemein beobachtete Sicherheitsvorkehrung dar, wenn aufgrund des ungünstigen Schneedeckenaufbaus (Altschneeproblem) mit dem Brechen der Schneedecke gerechnet werden muss.

3.4.5.6 Soweit der Privatgutachter dafürhält, dass bereits die Topografie dafür gesorgt habe, dass zwischen den Schneesportlern ein ausreichender Abstand entstand, ist dem entgegenzuhalten, dass die Gruppenmitglieder das Couloir zwar hintereinander und mit einem gewissen Abstand (10-20 m) befahren haben, dieser aber erwiesenermassen nicht dem vom SLF-Gutachter empfohlenen von ca. 50 Meter entsprach. Dass die Teilnehmenden selbst der Ansicht waren, dass auf den Abfahrten stets angemessene Abstände eingehalten worden seien, vermag die Empfehlung des SLF-Experten freilich nicht umzustossen.

3.4.5.7 Dass die Lawine allenfalls auch durch ein einzelnes Gruppenmitglied ausgelöst worden ist bzw. sie allenfalls auch niedergegangen wäre, wenn risikomindernde Massnahmen angeordnet und vollzogen worden wären, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der SLF-Gutachter kam in seiner Ergänzung zum Schluss, dass sich die Auslösewahrscheinlichkeit der Lawine mit den empfohlenen Massnahmen (Abstände von ca. 50 m oder Einzelfahren) auf ein akzeptables Mass reduziert hätte (S. 121). Daraus ist zu folgern, dass dem Beschuldigten keine Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden könnte, wenn er risikomindernde Massnahmen angeordnet hätte.

Darüber hinaus hätte das Einhalten von Abständen von ca. 50 Metern den weiteren Vorteil gehabt, dass beim Niedergang des Schneebrettes nicht alle Gruppenmitglieder gleichzeitig den Unfallhang befahren hätten und so die Chance, dass nicht alle und damit auch der tödlich verschüttete B. erfasst werden, grösser ist.

Zwar durfte der Beschuldigte den Steilhang mit seiner Gruppe befahren. Er hätte sich aber in dem Sinne zu Vorsichtsmassnahmen veranlasst sehen müssen, als dass er Entlastungs- bzw. Sicherheitsabstände von ca. 50 Metern zwischen den einzelnen Gruppenmitglieder hätte einhalten müssen. Da er dies vor dem unmittelbaren Befahren des Unfallhangs erwiesenermassen nicht getan hat, hat er die Grenze des erlaubten Risikos überschritten. Damit war die Sorgfaltswidrigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 II 7 E. 3.4; 135 IV 56 E. 2.1) mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ursächlich für den Tod von B.